

Herausgeber: Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V. (Köln)

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. iur. Gunnar Duttge, Göttingen

Prof. Dr. Klaus F. Gärditz, Bonn

Prof. Dr. med. Hermann Hepp, München

Prof. Dr. iur. Christian Hillgruber, Bonn

Prof. Dr. iur. Eike von Hippel, Hamburg

Prof. Dr. phil. Rupert Hofmann, Regensburg

Prof. Dr. iur. Winfried Kluth, Halle

Prof. Dr. iur. Winrich Langer, Marburg

Prof. Dr. iur. Joseph Listl, Bonn

Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Harro Otto, Bayreuth

Prof. Dr. med. Johannes Pechstein, Mainz

Prof. Dr. theol. Anton Rauscher, Augsburg

Prof. Dr. iur. Wolfgang Rüfner, Köln

Prof. Dr. phil. Manfred Spieker, Osnabrück

Prof. Dr. iur. Herbert Tröndle, Waldshut-Tiengen

Prof. Dr. iur. Dr. h. c. Wolfgang Waldstein, Salzburg

Prof. Dr. iur. Ralph Weber, Rostock

Prof. Dr. phil. Paul-Ludwig Weinacht, Würzburg

Prof. Dr. med. Hans-Bernhard Wuermeling, Erlangen

Gleichheit

Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln, ist ein fundamentales Gerechtigkeitsprinzip. Das gilt in besonderem Maß für den Umgang mit Rechten, die selbst von fundamentaler Bedeutung sind, wie etwa der Menschenwürde und dem Recht auf Leben. Gleichheit im Recht heißt, Diskriminierungen zu vermeiden, wo sie keinen sachlichen Grund haben. Die größte denkbare Diskriminierung ist es, einem Rechtssubjekt genau diesen Status als Rechtssubjekt streitig zu machen. Das geschieht aber, wenn (ungeborenen) Menschen das Lebensrecht abgesprochen, bzw. ein ungenügender Rechtsschutz gewährt wird. Das Recht auf Leben gehört daher zum Kernbestand jeder Ordnung, die sich Rechtsordnung nennt (s. dazu den Beitrag von *Windhöfel*, S. 38).

Im Grunde nicht überraschend, aber doch auch irgendwie bemerkenswert ist es, dass im Rahmen der strafrechtlichen Beurteilung von Abtreibungen die allgemein geltenden Grundsätze – etwa für die Beihilfe (s. dazu die Entscheidung des *OLG Oldenburg*, S. 56) – angewendet werden. Wenn schon der Gesetzgeber das „Abtreibungsstrafrecht“ zu einem „Sonderrecht“ ausgestaltet hat, in dem fundamentale Rechtsregeln außer Kraft gesetzt sind, ist es um so erstaunlicher, dass bei seiner Anwendung ein Obergericht in einfacher und trockener Weise auf allgemeine Strafrechtsregeln verweist, die auch in diesem Bereich nicht außer Acht gelassen werden können. Wenn Informationen, die eine Tatbegehung erleichtern, in anderem Zusammenhang zu einer Bestrafung wegen Beihilfe führen können, kann für den Schwangerschaftsabbruch nichts anderes gelten. Wenigstens insoweit herrscht Gleichbehandlung.

Weniger offensichtlich ist dagegen der Umstand, dass auch beim Thema „Gehsteigberatung“ der Gleichheitssatz eine Rolle spielt. Zunächst ist es verständlich, dass schwangere Frauen für sich in Anspruch nehmen, nicht von x-beliebigen Menschen in der Öffentlichkeit auf die intime Frage einer Konfliktsituation angesprochen zu werden. Ein

entsprechendes „Abwehrrecht“ erscheint auf den ersten Blick plausibel. Wenn man auf der anderen Seite allerdings berücksichtigt, dass das von den „Gehsteigberatern“ ausgehende Angebot der Hilfe nicht irgendeinem Zweck dient, sondern der Rettung konkret gefährdeter Menschenkinder, kann und muss man zu dem Ergebnis kommen, dass sich diese Intention gegenüber dem Wunsch, in Ruhe gelassen zu werden, als mindestens *gleichwertig* darstellt. Dennoch hat der VGH Mannheim in der „Gehsteigberatung“ eine Gefährdung der „öffentlichen Sicherheit oder Ordnung“ gesehen (s. hierzu die Kritik von *Wiebe*, S. 49). Die mindestens gleich schwer wiegende Schutzpflicht des Staates für seine jüngsten Bürger blieb unbeachtet.

Viele Menschen gehen heutzutage bereitwillig und lautstark auf die Straße, um gegen alle möglichen, tatsächlichen oder auch eingebildeten Diskriminierungen zu protestieren. Wo bleibt der Einsatz für das wichtigste Gleichheitsrecht: das Recht, den Status eines Rechtssubjekts haben zu dürfen?

Rainer Beckmann